

## FAQS NÖ PFLEGEAUSBILDUNGSPRÄMIE

für Ausbildungen zur Pflegeassistentz, Pflegefachassistentz und zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin/Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger

- **WAS IST DIE NÖ PFLEGEAUSBILDUNGSPRÄMIE?**

Die NÖ Pflegeausbildungsprämie soll einen **finanziellen Anreiz** für Interessierte darstellen, sich in **Niederösterreich** für einen **Pflegeberuf ausbilden zu lassen und danach im Bundesland im Gesundheits- und Sozialbereich zu arbeiten**. Ziel der NÖ Pflegeausbildungsprämie ist die nachhaltige Abdeckung des qualitativen und quantitativen Arbeitskräftebedarfes im Gesundheits- und Sozialbereich im Land Niederösterreich und damit die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung, Pflege und Betreuung der niederösterreichischen Bevölkerung.

- **WIE HOCH IST DIE NÖ PFLEGEAUSBILDUNGSPRÄMIE UND WOFÜR WIRD DIESE AUSGEZAHLT?**

Das Land Niederösterreich leistet Personen, die eine Ausbildung zur **Pflegeassistentz** (1 Jahr), **Pflegefachassistentz** (2 Jahre) oder zur **Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger** (3 Jahre) absolvieren, eine Prämie in Höhe von insgesamt **420 Euro pro Monat** (12mal pro Jahr) für die **Mindestdauer der Ausbildung in Niederösterreich**.

- **ICH BEZIEHE IM RAHMEN MEINER AUSBILDUNG EIN TASCHENGELD. WIRD DAS ABGEZOGEN?**

Ja, die Prämie wird **insgesamt maximal 420 Euro pro Monat** betragen. **Das Netto-Taschengeld**, auf dessen Gewährung ein Anspruch besteht, wird daher **in Abzug gebracht**.

- **ICH ZAHLE STUDIENGEBÜHREN, WIE WERDEN DIESE ZURÜCKERSTATTET?**

Ja, Studiengebühren müssen von den Studierenden bezahlt werden, werden aber in Höhe der **tatsächlich persönlich anfallenden Kosten** (maximal 363,36 Euro pro Semester, Einzahlungsnachweis erforderlich) vom Land **auf Antrag** zusammen mit der Prämienzahlung refundiert. Eine allfällige Studiengebührenbefreiung muss gemeldet werden. (Keine Refundierung des ÖH Beitrages).

- **IST ES AUCH MÖGLICH, NUR DIE STUDIENGEBÜHREN REFUNDIERT ZU ERHALTEN UND AUF DIE NÖ PFLEGEAUSBILDUNGSPRÄMIE ZU VERZICHTEN?**

Nein, dies ist nicht möglich. Im Rahmen der NÖ Pflegeausbildungsprämie ist ein Gesamtpaket mit einer Prämienzahlung vorgesehen.

- **WER IST ANTRAGSBERECHTIGT?**

Auszubildende von Lehrgängen der Pflegeassistentz, Pflegefachassistentz und des gehobenen Dienstes an **NÖ Bildungseinrichtungen**, die sich verpflichten, nach der Ausbildung in NÖ in diesem betreffenden Beruf für einen bestimmten Zeitraum (1/2/3 Jahre je nach Mindestausbildungsdauer und Prämienbezugsdauer) zu arbeiten. Ein Wohnort in Niederösterreich ist für antragstellende Personen nicht verpflichtend.

- **ICH HABE MEINE AUSBILDUNG ZUR PFLEGEASSISTENZ, PFLEGEFACHASSISTENZ UND DES GEHOBENEN DIENSTES BEREITS IN NIEDERÖSTERREICH BEGONNEN. BEKOMME ICH AUCH EINE PRÄMIE?**

Ja. Es sind sowohl **laufende als auch ab September neu begonnene Ausbildungen** umfasst, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind (Einstellungszusage, Verpflichtungserklärung etc.). Es sind auch jene **Ausbildungen der Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege** umfasst, welche noch an den **Gesundheits- und Krankenpflegesschulen** absolviert werden.

- **ICH ABSOLVIERE EINE SPEZIALISIERUNG GEMÄSS § 17 GUKG – BEKOMME ICH AUCH EINE PRÄMIE?**

Nein, für diese Weiterqualifizierungen besteht keine Möglichkeit eines Prämienbezuges.

- **WELCHEN ZEITRAUM BETRIFFT DIE PRÄMIENZAHLUNG?**

Die Prämie wird für **Zeiträume ab 1. September 2022** gewährt. Zeiträume vor diesem Stichtag werden nicht berücksichtigt.

- **WANN UND WO KANN DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?**

Einreichungen sind **ab 1. September 2022** bei der **Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF)** möglich. Es wird ein Online-Einreichsystem mit einer speziellen Antragsmaske auf der Homepage der GFF ab September 2022 geöffnet (diese wird aktuell vorbereitet).

- **WAS MUSS DER ANTRAG ENTHALTEN? (DOKUMENTE ODER NUR INSKRIPTIONSBESTÄTIGUNG?)**

- Persönliche Daten/Meldezettel a
- Schulbesuchs-/Inskriptionsbestätigung einer NÖ Bildungseinrichtung (mit Wintersemester 2022 noch laufend oder startend)
- Einstellungszusage eines potenziellen Dienstgebers für eine der Ausbildung entsprechenden Tätigkeit (eine Vorlage wird über die Homepage bereitgestellt).
- Verpflichtungserklärung zur Rückzahlung der Prämie, falls keine entsprechende Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung aufgenommen wird
- Es besteht eine Meldeverpflichtung bei Änderungen dieser Daten (beispielsweise von Wohnort, Ausbildungsstatus etc.)
- Datenschutzrechtliche Zustimmung betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung und Administration der Prämienzuteilung

- **WOHER BEKOMME ICH EINE EINSTELLUNGSZUSAGE?**

Eine Einstellungszusage muss von einer NÖ Einrichtung erfolgen, welche einen Bedarf an PA, PFA und DGKP hat. Sie müssen sich bei einem potenziellen Dienstgeber bewerben. Dieser bestätigt dann, dass er Sie nach Abschluss der Ausbildung entsprechend Ihrer Qualifikation beschäftigen wird. Die angestrebte Tätigkeit muss dem jeweiligen Berufsbild entsprechen.

Diesbezügliche Dienstgeber im NÖ Gesundheits- und Sozialbereich (alphabetisch) betreffen zum Beispiel:

- Ambulatorien
- Behinderteneinrichtungen
- Kliniken der NÖ Landesgesundheitsagentur (LGA)

- Langzeitpflege stationär (Pflegeheime privater Träger, Pflege- und Betreuungszentren NÖ Landesgesundheitsagentur)
- Mobile Pflege, insbesondere Caritas, Hilfswerk, Rotes Kreuz, Volkshilfe
- Primärversorgungszentren und -netzwerke und Ordinationen
- Rehabilitationseinrichtungen
- Sonstige Einrichtungen nach Prüfung im Einzelfall

- **BIS WANN MUSS DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?**

Anträge können **fortlaufend ab September 2022** gestellt werden. Es ist daher beispielsweise möglich, erst im Jänner 2023 den Antrag vollständig einzureichen, die Prämie wird dann rückwirkend bis September ausbezahlt und ab dann monatlich.

- **IST EINE RÜCKWIRKENDE AUSZAHLUNG MÖGLICH?**

Die Prämie wird nach Antragstellung **rückwirkend für bis zu 12 Monate ausbezahlt. Zeiträume vor dem 1. September 2022 sind aber keinesfalls umfasst.**

Beispiel: Das heißt, dass bei Ausbildungsbeginn am 1. September 2022 die vollständige Einreichung aller Nachweise spätestens Ende August 2023 vorliegen muss, um für den gesamten Zeitraum ab 1. September die Prämie zu erhalten.

- **WIE WIRD DAS GELD AUSBEZAHLT, WER BEZAHLT DAS GELD AUS?**

Die Prämie wird **monatlich durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF)** ausbezahlt (bei Ausbildungen mit Taschengeld wird die Differenz auf € 420,- ausbezahlt).

- **WIE LANGE WIRD DIE PRÄMIE AUSBEZAHLT?**

Die Prämie wird für die **Mindestausbildungsdauer** ausbezahlt.

Bei **Teilzeitausbildungen** wird der Betrag auf die entsprechende **längere Dauer aufgeteilt**. Dies bedeutet zum Beispiel bei einer Teilzeit-Ausbildung zur Pflegeassistenz, welche 24 Monate dauert, dass sie die halbe NÖ Pflegeausbildungsprämie für den gesamten Zeitraum der Ausbildung erhalten.

- **ICH SCHAFFE DEN ABSCHLUSS DER AUSBILDUNG NICHT IN DER MINDESTZEIT – BEKOMME ICH AUCH DARÜBER HINAUS DIE NÖ PFLEGEAUSBILDUNGSPRÄMIE?**

Nein, die Prämie wird **nur für den Zeitraum der Mindestausbildungsdauer** gewährt und ausbezahlt.

- **WELCHE VERPFLICHTUNGEN SIND AN DEN ERHALT DER PRÄMIE GEKOPPELT?**

Der Antrag enthält eine Verpflichtung, **nach der Ausbildung** für die **Dauer des Prämienbezuges in Niederösterreich** eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit auszuüben.

Daran ist eine **Rückzahlungsverpflichtung** gekoppelt, sollte die Ausbildung vorzeitig abgebrochen werden oder die Dauer der betreffenden Anstellung nicht erreicht werden (auch aliquote Rückforderung, wenn ein Anteil erfüllt würde).

Beispiel:

Ich beziehe für 6 Monate die NÖ Pflegeausbildungsprämie.

Ich muss bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Ausbildung eine Tätigkeit annehmen und für zumindest 6 Monate einen Nachweis erbringen. Dieser Nachweis muss die ausgeübte Tätigkeit umfassen (adäquat der Ausbildung PA, PFA, DGKP).

- **ICH MÖCHTE MICH NICHT SO LANGE VERPFLICHTEN. BESTEHT HIER EINE MÖGLICHKEIT?**

Ja, wenn die Prämie nur für einen kürzeren Zeitraum beantragt wird, ist auch eine entsprechend kürzere Verpflichtung vorgesehen.

- **MUSS UNMITTELBAR NACH AUSBILDUNGSABSCHLUSS DAS DIENSTVERHÄLTNIS IN NÖ BEGINNEN?**

Der **Beginn des Dienstverhältnisses** bei einer NÖ Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialbereiches muss **innerhalb eines halben Jahres** nachgewiesen werden.

- **WANN MUSS EIN NACHWEIS ÜBER DIE TÄTIGKEIT ERBRACHT WERDEN – WANN ENDET MEIN VERPFLICHTUNGSZEITRAUM?**

- Die Prämienbezieherin bzw. der Prämienbezieher, welche eine Ausbildung zur **Pflegeassistentz**, absolviert haben, müssen innerhalb eines **Rahmenzeitraums von 2 Jahren** nach Abschluss der Ausbildung eine adäquate berufliche Tätigkeit in Niederösterreich im Ausmaß von mindestens **12 Monaten** nachweisen.
- Die Prämienbezieherin bzw. der Prämienbezieher, welche eine Ausbildung zur **Pflegefachassistentz** absolviert haben, müssen innerhalb eines **Rahmenzeitraums von 3 Jahren** nach Abschluss der Ausbildung eine adäquate berufliche Tätigkeit in Niederösterreich im Ausmaß von mindestens **24 Monaten** nachweisen.
- Die Prämienbezieherin bzw. der Prämienbezieher, welche eine Ausbildung zum **gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege** absolviert haben, müssen innerhalb eines **Rahmenzeitraums von 4 Jahren** nach Abschluss der Ausbildung eine adäquate berufliche Tätigkeit in Niederösterreich im Ausmaß von mindestens **34 Monaten** nachweisen.
- Bei verkürztem Bezug der NÖ Pflegeausbildungsprämie verringert sich der Rahmenzeitraum sowie das Ausmaß der Tätigkeitsverpflichtung entsprechend dem Bezug der NÖ Pflegeausbildungsprämie.

- **ICH HABE EINE TEILZEIT AUSBILDUNG GEMACHT – MUSS ICH MICH DEMENTSPRECHEND LÄNGER VERPFLICHTEN?**

Nein. Die maximale Verpflichtungsdauer ist an die **Mindestausbildungsdauer der Vollzeitausbildung** gekoppelt.

- **WENN MAN NACH ABSOLVIERTER AUSBILDUNG NICHT VOLLZEIT, SONDERN TEILZEIT ZU ARBEITEN BEGINNT, VERLÄNGERT SICH DIE VERPFLICHTUNG DEMENTSPRECHEND?**

Die Verpflichtungsregelung bezieht sich auf **Anstellungsverhältnisse von mind. 20 Wochenstunden** in der **Dauer des ausbezahlten Prämienbezuges**. Sobald die Mindestanforderung erfüllt wird, erfolgt keine Rückforderung und auch keine Verlängerung des geforderten Zeitraums.

- **IST EINE AUSBILDUNGSUNTERBRECHUNG IM RAHMEN DES PRÄMIENBEZUGSMODELLS MÖGLICH (BEISPIELSWEISE SCHWANGERSCHAFT UND KARENZ)?**

Ja, hierbei wird die Auszahlung der Prämie ausgesetzt und es ist eine Meldung der Unterbrechung der Ausbildung erforderlich. Der weitere Prämienbezug ist bei Ausbildungsfortsetzung nur bis zur Mindestausbildungsdauer der Vollzeitausbildung möglich. Gravierende Härtefälle werden im Einzelfall bewertet.

- **HAT DIE PFLEGEAUSBILDUNGSPRÄMIE AUSWIRKUNGEN AUF DIVERSE ANDERE FÖRDERMODELLE BZW. AUF DIE KOSTEN/ZAHLUNGEN, WELCHE VOM AMS ÜBERNOMMEN WERDEN?**

Der Bezug von **Studienbeihilfe, Familienbeihilfe, AQUA Förderung, Fachkräftestipendium** (Arbeitsmarktservice) oder sonstiger öffentlicher Förderungen und Beihilfen neben der NÖ Pflegeausbildungsprämie ist möglich.

Allfällige steuerrechtliche Verpflichtungen sind allerdings durch die PrämienbezieherInnen zu berücksichtigen.

- **WO KANN ICH MICH DETAILLIERT INFORMIEREN?**

Auf den **Webseiten des Landes NÖ und der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF)** werden ab sofort Informationen zu diesem Thema abrufbar sein und auch in den kommenden Wochen laufend aktualisiert und erweitert.

Version vom 25.04.2022